

## Herbstnewsletter 2019/2020

---

### Arbeitsaufzeichnungen

Der Arbeitgeber hat zur Überwachung der Einhaltung der im Arbeitszeitgesetz geregelten Angelegenheiten in der Betriebsstätte Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen.

Aufzeichnungspflicht besteht für alle Betriebe, auch für Kleinbetriebe mit nur einem oder wenigen Mitarbeitern; und auch bei Familienmitgliedern. **Die Einhaltung der Aufzeichnungspflicht wird streng überprüft. Die Nichteinhaltung führt zu Strafsanktionen gegen den Arbeitgeber.**

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Arbeitsaufzeichnungen lückenlos und dem Gesetz entsprechend geführt werden müssen. Dienstnehmer müssen sich bei Dienstbeginn eintragen und bei Dienstende austragen.**

Die Form der Aufzeichnungen ist grundsätzlich frei wählbar, sie muss nur nachvollziehbar und schlüssig sein, wir empfehlen daher unser Formular zu verwenden. **Wie Sie aus unserem Formular entnehmen können soll jeder Arbeitnehmer auch die Pausen aufzeichnen!** Der Arbeitnehmer sollte mit seiner Unterschrift jedenfalls regelmäßig die Richtigkeit der Arbeitsaufzeichnungen bestätigen. Um Errechnung der Monatssummen bitten wir Sie.

Die Arbeitgeber haben der Arbeitsinspektion und deren Organen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung zu geben.

**WIRD VON DER FINANZPOLIZEI GEPRÜFT!**

### Arbeitszeitgesetz

Bitte beachten Sie, dass die Maximalarbeitszeit je nach geltendem Kollektivvertrag bzw. Branche unterschiedlich ist.

### Änderungen bei der Höchstarbeitszeit

Ab 01.09.2018 hat es im Bereich der Grenzen bei der Höchstarbeitszeit Änderungen gegeben, die durch alle Medien ging:

Fallweise dürfen bis zu 12 Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche gearbeitet werden.

Aber dauerhaft nur im Viermonatsschnitt (bzw. 17 Wochen-Schnitt) nicht mehr als 48 Stunden pro Woche!

**Aus diesem Grund ist die Anwendung der 60 Stunden/Woche in Saisonbetrieben nicht möglich!**

Dienstnehmer können Arbeitsleistungen über 10 Stunden aus überwiegenden persönlichen Interessen (=„Freiwilligkeit“) ablehnen.

Wie bisher kann jegliche Überstunde nur angeordnet werden, wenn keine berücksichtigungswürdigen Interessen des Arbeitnehmers entgegenstehen.

**Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als sechs Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen. Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist den Arbeitnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren; diese elf Stunden können im Ausnahmefall durch Kollektivvertrag verkürzt werden.**

Im Voraus (lt. Kollektivvertrag für Angestellte zwei Wochen und für Arbeiter eine Woche vorher) ist ein Dienstplan zu erstellen, dieser ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte leicht zugänglich auszuhängen. Inhalt: Beginn und Ende der Arbeitszeit, die täglichen Ruhepausen und die wöchentliche Ruhezeit.

Unsere Mitarbeiter im Lohnbüro informieren Sie gerne über die Arbeitszeitregelung betreffend Ihren Betrieb.

Eine Wochenruhe von durchgehend 36 Stunden ist zwingend, daher dürfen Dienstnehmer maximal 6 Tage pro Woche arbeiten, da ansonsten eine durchgehende Ruhephase von 36 Stunden nicht gewährleistet werden kann. Bei Verstößen gegen Arbeitszeit und Arbeitsruhe Vorschriften beläuft sich der Strafraumen

auf € 72,00 bis € 3.600,00 für jeden einzelnen Dienstnehmer gesondert. Strafbar ist der Arbeitgeber, sowie Personen, die als verantwortliche Beauftragte bestellt sind.

**Achtung: die Strafen können auch höher sein, wenn die Strafe nicht unter das Arbeitszeitgesetz fällt, sondern unter die Betrugs-Bekämpfungsgesetze.**

**WIRD VON DER FINANZPOLIZEI GEPRÜFT!**

